

99046050171000

Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen oder Unterhaltsforderungen mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Heruntergeladen am 28.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327092/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046050171000
Leistungsbezeichnung I	Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen oder Unterhaltsforderungen mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
Leistungsbezeichnung II	Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen oder Unterhaltsforderungen mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Pfändung, Pfüb, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Vollstreckung, Zwangsvollstreckung, Geldforderung, Unterhaltsvollstreckung, Unterhaltsforderung, Schuldenbeitreibung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Zivilprozessordnung (ZPO) § 829 Pfändung einer Geldforderung • Zivilprozessordnung (ZPO) § 835 Überweisung einer Geldforderung
Teaser	
Volltext	<p>Wegen gewöhnlicher Geldforderungen oder wegen Unterhaltsforderungen können Sie als Gläubiger Ihre Forderungen gegen den Schuldner durchsetzen, indem Sie Forderungen des Schuldners gegen Dritte (sog. Drittschuldner) pfänden lassen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei dem Arbeitgeber des Schuldners, • bei der Rentenversicherung • oder bei einer Bank, bei der der Schuldner ein Konto hat.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Antrag mit den hierfür vorgesehenen Formularen Sie müssen den Antrag schriftlich auf den einheitlichen Vordrucken gemäß der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV)

Modul

Sachverhalt

einreichen.

- Vollstreckungstitel mit Vollstreckungsklausel und Zustellungsnachweis im Original Sie müssen mit Ihrem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den Vollstreckungstitel im Original bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht einreichen. Eine einfache oder beglaubigte Kopie des Vollstreckungstitels reicht nicht aus. Orts- und Gerichtsverzeichnis
- Nachweis über die Zustellung des Vollstreckungstitels beim Schuldner Bei nicht gerichtlichen Vollstreckungstiteln, also solchen Titeln, die nicht von Amts wegen durch das Gericht zugestellt wurden (dort wird die Zustellung direkt auf dem Titel vermerkt), müssen Sie den Zustellungsnachweis im Original beim zuständigen Vollstreckungsgericht vorlegen.
- Aufstellung Ihrer Geld- oder Unterhaltsforderungen sowie der Vollstreckungskosten mit entsprechenden Belegen In Ihrem Antrag müssen alle Forderungen, die Sie gegen den Schuldner geltend machen, aufgelistet und belegt sein. Sofern Sie bisher entstandene Vollstreckungskosten (z. B. für die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers oder frühere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) geltend machen wollen, ist auch diesbezügliche Aufstellung einzureichen. Diese wird Bestandteil des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Die von Ihnen eingereichten Nachweise zur Höhe der bisher entstandenen Vollstreckungskosten, werden Ihnen wieder zurückgesandt.
- Wenn Sie den Antrag mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des zuständigen Vollstreckungsgerichts stellen wollen, müssen Sie außerdem Ihren Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung mitbringen.

Voraussetzungen

- Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung Es müssen vor der Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erfüllt sein: 1. Vollstreckungstitel ("Titel"): Ihnen als Gläubiger muss bereits ein Vollstreckungstitel vorliegen. Unter einem Vollstreckungstitel versteht man eine gerichtliche Entscheidung, die einen vollstreckbaren Inhalt hat, z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide als Ergebnis eines

Modul

Sachverhalt

Mahnverfahrens, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, gerichtliche Vergleiche und notarielle Urkunden. 2.

Vollstreckungsklausel: Die Klausel ist ein Vermerk auf dem Titel, der Ihnen gestattet die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin oder den Schuldner zu betreiben. Sie lautet zum Beispiel: "Die vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt." Die Vollstreckungsklausel wird in der Regel auf Antrag von der Stelle erteilt, die Urheber des Vollstreckungstitels ist. Sie muss mit der Dienstbezeichnung versehen, unterschrieben und gesiegelt sein. Ausnahmen: Bei

Vollstreckungsbescheiden aus dem deutschen Mahnverfahren und anderen wenigen Ausnahmen ist keine Vollstreckungsklausel erforderlich. 3. Zustellung des Vollstreckungstitels an den Schuldner: Der Vollstreckungstitel muss dem Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt worden sein. Die Zustellung von Urteilen und Beschlüssen erfolgt in der Regel von Amts wegen durch das Gericht. Die entsprechende Zustellung ist dann auf dem Vollstreckungstitel oder in der Vollstreckungsklausel bescheinigt. Bei nichtgerichtlichen Vollstreckungstiteln muss die Zustellung selbst veranlasst werden, z. B. durch die entsprechende Beauftragung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers. Aus einigen Vollstreckungstiteln darf mit der Zwangsvollstreckung erst zwei Wochen nach der Zustellung begonnen werden. Zu diesen Vollstreckungstiteln gehören:

Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die nicht auf dem Urteil stehen, Beschlüsse im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger, Vergleiche, die vor einem Rechtsanwalt geschlossen und für vollstreckbar erklärt worden sind, bestimmte notarielle oder gerichtliche Urkunden.

- Form Um eine Pfändung mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durchführen zu lassen, müssen Sie den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in schriftlicher Form beim zuständigen Vollstreckungsgericht beantragen. Sie können den ausgefüllten Antrag per Post an das Gericht senden oder den Antrag persönlich mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des zuständigen Vollstreckungsgerichts stellen. Für den Antrag sind

Modul

Sachverhalt

zwingend die folgenden hierfür vorgesehenen Formulare zu verwenden: Antrag/Beschlussentwurf je nach Art der geltend gemachten Forderung die Forderungsaufstellung für gesetzliche Unterhaltsansprüche oder sonstige Geldforderungen

- Genaue Angabe des Drittschuldners/Der Drittschuldner ist die Person, Firma oder Behörde bzw. das Kreditinstitut, gegen die der Schuldner eine Forderung hat, z. B. Forderung auf Zahlung des Arbeitseinkommens oder auf Auszahlung des Kontoguthabens. Sie müssen angeben: Name, Anschrift (mit Straße und Hausnummer, bei Firmen gegebenenfalls gemäß der Eintragung in das Handelsregister) und eventuell das Aktenzeichen des Drittschuldners.

- Genaue Bezeichnung der angeblichen Forderung des Schuldners gegen einen Drittschuldner/Sie müssen die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner genau bezeichnen, z.B. die Forderung des Schuldners gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung des Arbeitseinkommens, gegen Kreditinstitute oder Bausparkassen auf Auszahlung von Konto- oder Sparguthaben, gegen Versicherungen auf Kündigung und Auszahlung der vertraglich zugesicherten Leistung, gegen das Finanzamt auf Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern; beachten Sie hier, dass diese Forderung erst mit dem 1. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr pfändbar ist!

- Nur bei Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen/Bei Pfändung wegen Unterhaltsforderungen müssen Sie angeben: a) Familienstand des Schuldners (ledig, verheiratet, geschieden) b) Pfändet ein unterhaltsberechtigtes Kind, ist anzugeben, wie viele weitere unterhaltsberechtigten Kinder der Schuldner hat. c) Wenn sich der Schuldner absichtlich der Unterhaltsverpflichtung entzogen hat, ist dies anzugeben.

- Angabe wie der erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Schuldner zugestellt werden soll/Sinnvoll ist es, um eine Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch die Geschäftsstelle des Gerichts zu bitten (sog. Vermittlung der Zustellung). Diese schaltet dann den Gerichtsvollzieher ein. Anderenfalls müssten Sie als Gläubiger selbst dafür sorgen, dass der Beschluss dem

Modul	Sachverhalt
	<p>Drittschuldner vom Gerichtsvollzieher zugestellt wird. Wenn Sie beantragen, dass die Zustellung durch das Gericht vermittelt wird, können Sie außerdem verlangen, dass der Drittschuldner aufgefordert wird, eine Erklärung abzugeben, u. a. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt, und bereit ist, das verlangte Geld an Sie zu zahlen und ob andere Personen Ansprüche angemeldet haben (§ 840 ZPO).</p>
Kosten	<p>Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses müssen Sie als Antragsteller (Gläubiger) Gebühren zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 24,00 € für die Entscheidung über Ihren Antrag gemäß Nummer 2111 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) • Bei der Zustellung des Beschlusses durch den Gerichtsvollzieher: Beträge, die der Gerichtsvollzieher für die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verlangen kann
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare für die Zwangsvollstreckung
Ursprungsportal	Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen oder

Modul

Sachverhalt

Unterhaltsforderungen mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
